

NATIONALBIBLIOTHEK
Leipzig

Reichsgesetzblatt

517

Teil I

| 1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1933 | Nr. 85 |
|----------------|--|--------|
| Inhalt: | | |
| | Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 16. Juli 1933 | Z. 517 |
| | Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums. Vom 14. Juli 1933 | Z. 517 |
| | Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 20. Juli 1933 | Z. 518 |
| | Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 | Z. 518 |
| | Gesetz über Ausfuhrscheine. Vom 20. Juli 1933 | Z. 519 |
| | Gesetz über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Untertagearbeit im Steinkohlenbergbau. Vom 20. Juli 1933 | Z. 519 |
| | Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Trennhänder der Arbeit. Vom 20. Juli 1933 | Z. 520 |
| | Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs. Vom 20. Juli 1933 | Z. 520 |
| | Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 | Z. 520 |
| | Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 20. Juli 1933 | Z. 521 |
| | Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtverträge. Vom 20. Juli 1933 | Z. 521 |
| | Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 | Z. 522 |
| | Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 20. Juli 1933 | Z. 523 |
| | Gesetz über die Zinsermäßigung für landwirtschaftlichen Auslandskredit. Vom 20. Juli 1933 | Z. 524 |
| | Gesetz zur Regelung der Auszahlung gefändigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Vom 20. Juli 1933 | Z. 525 |
| | Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 20. Juli 1933 | Z. 526 |
| | Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 20. Juli 1933 | Z. 527 |
| | Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Vom 20. Juli 1933 | Z. 528 |

Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 16. Juli 1933.

Zur weiteren Ausführung meines Erlasses über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bestimme ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgendes:

I.

An die Stelle der im Artikel I fde. Nr. 3 der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 aufgeführten „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz“ tritt die „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen“. Diese besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot. An der Stange im schwarzen Streifen befindet sich ein doppelt weißgerändertes Eisernes Kreuz.

II.

In der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 sind im Artikel II § 7 und im Artikel V (betreffend Berechtigung zum Führen der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz) die Worte „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz“ zu ersetzen durch „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen“.

Reichsgesetzbl. 1933 I

III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Neudeck, den 16. Juli 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Elß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet (Neubildung deutschen Bauerntums) ist die Aufgabe des Reichs. Das Reich hat hierüber die ausschließliche Gesetzgebung.